

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bern

psi.gps-referentinnen@fedpol.admin.ch

Liestal, 15. September 2026

Vernehmlassung betreffend Anpassung der Waffenverordnung (WV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir begrüssen die Vorlage grundsätzlich.

Die im erläuternden Bericht vertretene Einschätzung, wonach die Revision keine zusätzlichen personellen oder finanziellen Auswirkungen auf die Kantone verursache, wird nicht geteilt. Zwar dürfte die vorgesehene Einschränkung bei Imitationswaffen zu einer gewissen Reduktion administrativer Strafverfahren führen. Demgegenüber entstehen im Zusammenhang mit Artikel 34 WV zusätzliche Vollzugs- und Kontrollaufgaben. Insbesondere Grenzkantone mit erhöhter internationaler Mobilität werden hiervon überdurchschnittlich betroffen sein.

Kommentar zu einzelnen Bestimmungen:

Art. 6 WV

Die vorgesehene Verlagerung des Beurteilungsmassstabs auf die Wahrnehmung einer Fachperson begegnet aus sicherheitspolizeilicher Sicht erheblichen Vorbehalten. Polizeiliche Einsatzsituationen entwickeln sich regelmässig unter erheblichem Zeitdruck und unter unvollständiger Informationslage. Für Einsatzkräfte ist im konkreten Interventionsmoment entscheidend, ob objektiv der Eindruck einer einsatzfähigen Schusswaffe entsteht.

Es besteht daher die Gefahr, dass künftig Gegenstände vom Waffenrecht ausgenommen werden, die unverändert ein erhebliches Eskalationspotential gegenüber Polizeikräften oder Drittpersonen aufweisen.

«Fachperson» sollte durch «Fachstelle» ersetzt werden, namentlich die Zentralstelle Waffen, welche die Beurteilungen solcher Waffen vornimmt und diese Entscheide den kantonalen Vollzugsbehörden zugänglich macht. Durch die zentralistische Beurteilung wird eine Rechtsgleichheit in der Schweiz angestrebt. Wenn jeder Kanton seine Fachperson selbst definiert, wird nie eine flächendeckende Gleichbeurteilung solcher Waffen erreicht.

Eine einheitliche Beurteilung solcher Waffen, macht auch für die Strafverfolgungsbehörden die Durchsetzung der Urteile einfacher.

Art. 23 WV

Die vorgeschlagene Ergänzung wird begrüsst. Es besteht eine gewisse Analogie zum Erwerb von Waffen durch Erbgang, welcher ebenfalls geregelt ist in Art. 8 Abs. 2bis WG. Nicht ganz klar ist, weshalb beim Erwerb nach Eintritt der Mündigkeit von einer 3-monatigen und nicht auch von einer 6-monatigen Frist ausgegangen wird. Ebenso ist die Formulierung unvollständig. Für die Waffenrückgabe muss eine Meldepflicht an die zuständige kantonale Behörde bestehen.

Art. 34 WV

Bei einer Liberalisierung der Waffenverordnung zugunsten des Waffenhandels werden grundsätzlich keine Probleme gesehen, solange der Hinweis, dass die Ausnahmegewilligung mit Auflagen versehen werden kann, enthalten und eine diesbezügliche Überwachung durch die Zentralstelle ermöglicht und vorgesehen ist. Dass der Waffenhandel gerade militärische und sonstige Waffen/Waffenzubehör der Sicherheitskräfte (Waffen gemäss Art. 5 WG) an Veranstaltungen gerne in echt vorzeigt, um potenzielle Interessenten, die vornehmlich aus staatlichen Sicherheitskreisen kommen (Militär/Polizei/Grenzschutz usw.), ist nachvollziehbar.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die praktische Umsetzung der vorgesehenen Kontrollmechanismen zu zusätzlichen Vollzugsaufgaben auf kantonaler Ebene führen wird. Gemäss Vorlage sollen kantonale Polizeibehörden künftig stichprobenweise überprüfen, ob durch das Bundesamt für Polizei (fedpol) angeordnete Auflagen eingehalten werden.

Dies führt zu zusätzlichen Aufgaben in den Bereichen:

- Kontrolle sicherer Aufbewahrung von Waffen;
- Kontrolle der Anzahl eingeführter Waffen;
- Überprüfung zeitlicher Aufenthaltsbeschränkungen;
- Kontrolle der Ausfuhr nicht veräusserter Waffen;
- Koordination mit Bundesbehörden und Zollstellen.

Vor dem Hintergrund bereits bestehender Vollzugslasten im grenzüberschreitenden Verkehr erscheint die Aussage im erläuternden Bericht, wonach keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Kantone entstünden, nicht nachvollziehbar.

Aus unserer Sicht liegt eine faktische Übertragung zusätzlicher Vollzugsaufgaben auf kantonale Behörden vor. Dies sollte im Kapitel «Regulatorische Folgenabschätzung» ausdrücklich berücksichtigt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Thomi Jourdan
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin